

Amtsgericht München

Az.: 213 C 11685/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]

- Klägerin -

2)

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Further Straße 3, 41462 Neuss, Gz.: 0295/21/MB

gegen

**GEMEINSCHAFTSPRAXIS FÜR HÄMOSTASEOLOGIE RHEUMATOLOGIE UND TRANSFU-
SIONSMEDIZIN** [REDACTED] Sonnenstra-

ße 27, 80331 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80337 München

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 11.11.2021 auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger 2.537,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.06.2021 sowie weitere 360,00 € zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 2.537,84 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerinnen fordern Schadensersatz nach der Durchführung eines Corona-Tests.

Die Klägerinnen befanden sich auf der Reise von München nach Griechenland. Sie hatten für ihre Abreise eine Flugbuchung für den 17.06.2021 gegen 5.50 Uhr und benötigten für die Einreise nach Griechenland einen negativen PCR-Test. Die Beklagte bietet unter anderem die Durchführung solcher Test an. In ihrem Internetauftritt warb die Beklagte mit dem Vorliegen eines Testergebnisses nach 3 bis 5 Stunden bei einem vor 19.00 Uhr durchgeführten Test. Die Klägerinnen schlossen online mit der Beklagten einen Vertrag zur Untersuchung und fanden sich am 16.06.2021 gegen 18.29 / 18:31 Uhr bei der Beklagten zum Test ein. Beide Proben wurden deutlich vor 19 Uhr entnommen. Nach der Zahlung befand sich auf der Quittung ein Hinweis der Beklagten, dass im Einzelfall ein Testergebnis aus technischen Gründen auch einmal etwas länger dauern könne. Das Testergebnis lag am 17.06.2021 um 04.00 Uhr nicht vor. Die Klägerinnen erkundigten sich bei der Lufthansa nach einer Alternative. Die günstigste Alternative war eine Umbuchung der Flüge auf 11.00 Uhr zum Mehrpreis in Höhe von je 570,56 Euro pro Passagier. Die Umbuchung erfolgte für vier Familienmitglieder, da den minderjährigen Klägerinnen ein Alleinflug nicht zumutbar war. Herr [REDACTED] entrichtete den Mehrpreis und trat seinen Anspruch an die Klägerinnen ab, welche diese Abtretung annahmen. Da das Testergebnis der Beklagten weiterhin nicht vorlag, gaben die Klägerinnen neuerliche Test am Flughafenlabor um 06.00 Uhr in Auftrag. Die Beklagte stellte die Testergebnisse um 08.06 Uhr ein. Die Klägerinnen forderten die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 29.06.2021 zur Zahlung auf. Sodann wurde der Klägervertreter mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche beauftragt und eine Vergütung in Höhe von 360,00 Euro hierfür vereinbart.

Die Klägerinnen behaupteten, für die neuerlichen Tests jeweils 128,00 Euro gezahlt zu haben (Anlagen zum Protokoll vom 25.10.2021). Sie sind der Ansicht, die Beklagte habe sich mit der Leis-

tungserbringung im Verzug befunden. Die Klägerinnen hätten im Übrigen am 17.06.2021 um 05.00 Uhr in der Praxis der Beklagten niemanden erreichen können.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 2.537,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 30. Juni 2021 zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 360,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, auf ihrem Internetauftritt sei auf die Möglichkeit verzögerter Testergebnisse hingewiesen worden (Anlage B 1). Im Übrigen handele es sich nicht um eine fest vereinbarte Leistungszeit, sondern um eine reine Absichtserklärung. Die Klägerinnen hätten nicht einen Termin kurz vor Schließung der Teststelle wären dürfen. Sie hätten vielmehr einen hinreichenden Puffer einplanen müssen.

Zur Ergänzung wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien und den übrigen Akteninhalt nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.)

Der Anspruch der Klägerinnen auf Schadensersatz folgt aus §§ 286, 280 BGB.

a)

Das Angebot der Beklagten in ihrem Internetauftritt zur Durchführung von PCR-Tests enthält als Bestandteil der Leistung, dass die Testergebnisse bei einem Test vor 19.00 Uhr nach 3 bis 5 Stunden vorliegen. Soweit die Beklagte behauptet, in diesem Internetauftritt sei bereits zum Zeitpunkt des hier gegenständlichen Vertragsschlusses insoweit eine Einschränkung enthalten gewesen, hat sie diese Behauptung nicht unter Beweis gestellt. Aus der Anlage B 1 ergibt sich nicht, dass diese den Inhalt der Internetseite zum 16.06.2021 wiedergibt. Der Hinweis auf der Quittung ist unbehelflich, da dieser erst nach Vertragsschluss erfolgte.

Dieser Zeitrahmen ist nicht als bloße Absichtserklärung zu werten, da er aus Sicht des objektiven Erklärungsempfängers ein für den Vertragsschluss maßgeblicher Umstand ist.

Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB bedurfte es hier daher keiner Mahnung der Klägerinnen. Aus dem Vertragsinhalt ergab sich die besondere Dringlichkeit der Leistungen.

b)

Ein Mitverschulden der Klägerinnen in Form eines zu kurzfristigen Testantrittes liegt nicht vor. Ein solches Mitverschulden ist bereits angesichts der zeitlichen Zusage der Beklagten ausgeschlossen.

c)

Der Klägerinnen haben mithin Anspruch auf Ersatz der unstreitigen Flugmehrkosten. Die Kosten der infolge des Verzugs der Beklagten erforderlichen neuerlichen PCR-Tests haben die Klägerinnen mit den vorgelegten Rechnungen zur Überzeugung des Gerichts bewiesen.

3.)

Die geltend gemachten Ansprüche auf Verzugszinsen und den Ersatz von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5

80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.11.2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle